

Friedhofsgebührensatzung

vom 30.09.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) sowie den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg -letzte Änderung am 07.11.2017 (GBl. S. 592, 593) -hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 30.09.2021 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Inkrafttreten

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Friedhofs-und Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden von der Stadt Hüfingen Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Friedhofs-und Bestattungseinrichtungen oder Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer kraft Gesetzes als bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) oder aufgrund letztwilliger Verfügung der bzw. des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Stadt Hüfingen durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, bei Grabnutzungen mit der Erteilung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechtes und im Übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs-und Friedhofseinrichtungen.

- (2) Die Gebührenschuld richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Leistungsbeauftragung gültigen Friedhofsgebühren.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner innerhalb eines Monats fällig.
- (4) In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausgrabungen und Umbettungen, können die Leistungen der Friedhofsverwaltung von einer Vorauszahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 5 Rückgabe von Wahlgräbern

Grabnutzungsgebühren werden bei vorzeitiger Auflösung bzw. Rückgabe von Wahlgräbern nicht erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die in Abschnitt IX. geregelten Bestimmungen nebst Gebührenverzeichnis der Friedhofssatzung vom 12.03.2015 außer Kraft.

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüfingen, den 30.09.2021

Gez. Michael Kollmeier
Bürgermeister

Anlage: Gebührenverzeichnis zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hüfingen)

gültig ab 01.01.2022

I. **Verwaltungsgebühren**

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Änderung eines Grabmals	34,00 €
1.2	Zulassung zu gewerblicher Tätigkeit	68,00 €
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung bzw. Umbettung von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen	85,00 €
1.4	Genehmigung der vorzeitigen Grabräumung	34,00 €

II. **Bestattungsgebühren**

1.1 **Grabherstellungsgebühren (Öffnen und Schließen des Grabes)**

a)	Grab für Personen bis 10 Jahre, für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene	628,00 €
b)	Grab für Personen ab 10 Jahre	823,00 €
c)	Tiefergelegtes Grab für Personen ab 10 Jahren	1.401,00 €
d)	Grabkammer	867,00 €

1.2 **Beisetzung von Urnen**

a)	Urnengrab (alle Arten)	195,00 €
b)	Urnenwandplatz	145,00 €

III. **Grabnutzungsgebühren (ND=Nutzungsdauer)**

1. **Überlassung eines Reihengrabes**

a)	Einzelgrab für Personen bis 10 Jahre für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene, ND 15 Jahre	462,00 €
b)	Einzelgrab für Personen ab 10 Jahre, ND 25 Jahre	1.303,00 €
c)	Rasengrab für Erdbestattung (incl. Pflege), ND 25 Jahre	2.077,00 €
d)	Urnenrasengrab (incl. Pflege), ND 15 Jahre	432,00 €

2. **Überlassung eines Wahlgrabes**

a)	Einzelgrab (im alten Hüfinger Friedhofsteil), ND 25 Jahre	1.699,00 €
b)	Einzelgrab mit Tieferlegung, ND 25 Jahre	2.095,00 €
c)	Doppelgrab, ND 25 Jahre	3.003,00 €
d)	Dreiergrab, ND 25 Jahre	3.399,00 €
e)	Grabkammer, ND 15 Jahre	1.258,00 €

f) Urnengrab, ND 15 Jahre	1.369,00 €
g) Urnenwandplatz, ND 15 Jahre	1.369,00 €
h) Urnenbaumgrab (incl. Pflege), ND 15 Jahre	1.666,00 €

**3. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte,
die Abrechnung erfolgt monatsgenau**

	Aufpreis/Jahr
a) Einzelgrab (im alten Hüfinger Friedhofsteil)	67,97 €
b) Einzelgrab mit Tieferlegung	83,81 €
c) Doppelgrab	120,13 €
d) Dreiergrab	135,97 €
e) Grabkammer (ND 15 Jahre)	83,84 €
f) Urnengrab (ND 15 Jahre)	91,25 €
g) Urnenwandplatz (ND 15 Jahre)	91,25 €
h) Urnenbaumgrab, incl. Pflege (ND 15 Jahre)	111,09 €

IV. Sonstige Benutzungsgebühren

1. Benutzung des Aufbahrungsraumes	46,00 €/Tag
2. Benutzung der Einsegnungshalle	269,00 €
3. Friedhofspersonal	
a) Sargträger, Urnenträger und Bestattungsordner pro Person	50,00 €
b) Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen für die unter a) erbrachten Leistungen	50,00%
4. Umbettungen	
a) Umbettungen	nach Aufwand
b) Versand von Urnen	nach Aufwand

V. Sonstige Gebühren

a) Erstmalige Einfassung mit Platten, ohne Bepflanzung	nach Aufwand
b) Mobile Lautsprecheranlage	39,00 €
c) Beschilderung für Urnenrasengrab	30,00 €
d) Platte für Urnenbaumgrab (ohne Beschriftung)	294,00 €
e) Ersatzplatte für Urnenwand	80,00 €

